

**ANGA**

Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.

**bitkom**

**BREKO**

Bundesverband  
Breitbandkommunikation e.V.

**BUGLAS**  
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

**eco**  
VERBAND DER  
INTERNETWIRTSCHAFT

**vainm**  
Wettbewerb verbindet

## **Gemeinsame Stellungnahme der Verbände zu den Eckpunkten des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zum Schutz vor Kostenfallen**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Barley,

Mitte März hat das BMJV Eckpunkte für eine Gesetzesinitiative zum Schutz vor Kostenfallen veröffentlicht. Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist auch der Telekommunikationsbranche ein Anliegen.

Allerdings müssen sich diese Initiativen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Nutzen – auch für die Verbraucherinnen und Verbraucher – verhalten. Von den dort skizzierten Änderungen wäre auch die Telekommunikationsbranche in hohem Maße betroffen. Aus diesem Grunde möchten wir Ihnen im Folgenden gerne unsere Bedenken näher erläutern.

Für besonders problematisch erachten wir vor allem die unter Punkt III vorgeschlagene generelle Verkürzung von Vertragslaufzeiten auf maximal 12 Monate.

Dieser Vorschlag wird – zumindest für den Telekommunikationssektor – strikt abgelehnt. Eine solche generelle Verkürzung der maximalen Vertragslaufzeiten von heute 24 auf künftig 12 Monate konterkariert den politisch gewünschten und für die Unternehmen investitionsintensiven, möglichst flächendeckenden Ausbau von hochleistungsfähigen Breitband- und Mobilfunknetzen. Gleichzeitig wird er auch den Bedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht gerecht. Letztlich steht dieser Vorstoß in einem offensichtlichen Widerspruch zu den verbraucherschützenden Regelungen, welche im europäischen Kodex für elektronische Kommunikation<sup>1</sup> enthalten sind und vom Bundesministerium für Wirtschaft und

<sup>1</sup> RL (EU) 2018/1972, Europäischer Kodex für die elektronische Kommunikation (Kodex).

Energie federführend umgesetzt werden sollen. Erste Eckpunkte hierfür haben BMWi und das ebenfalls zuständige BMVI im Februar veröffentlicht.

Im Mobilfunk profitieren viele Verbraucher von der Möglichkeit, Endgeräte (Smartphones, Tablets etc.) kostengünstig bei gleichzeitigem Abschluss eines 24-Monats-Vertrages zu erhalten. Die Nachfrage hinsichtlich solcher Angebote nimmt stetig zu. Dabei sind solche Endgeräte, welche auf einer Mischkalkulation basieren (Mobilfunkvertrag + Endgerät), deutlich günstiger als Endgeräte, die über einen Ratenzahlungsvertrag abzuzahlen sind. Hinzu kommt, dass die Anbindung von Mobilfunkstandorten mit Glasfaser mit hohen Investitionskosten verbunden ist. Diese werden auch mit dem neuen Mobilfunkstandard 5G weiter zunehmen, so dass die Unternehmen Planungssicherheit benötigen.

Auch im Festnetz ist im Hinblick auf die hohen Investitionskosten im Zusammenhang mit dem Ausbau von Glasfasernetzen eine Bindungsdauer von 24 Monaten unerlässlich. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der FTTB/H-Ausbau erschwert und verzögert wird. Die Telekommunikationsunternehmen, die in die Glasfaserinfrastruktur investieren, benötigen Planungssicherheit, welche durch eine Verkürzung der Vertragslaufzeiten unnötig beeinträchtigt würde.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir darüber hinaus darauf, dass alle Telekommunikationsanbieter (Mobilfunk und Festnetz) bereits heute verpflichtet sind, mindestens einen Tarif mit einer 12-monatigen Laufzeit anzubieten (§ 43b Satz 2 TKG). Daneben gibt es unzählige Angebote mit noch kürzerer Laufzeit oder monatlicher Kündigungsmöglichkeit sowie Prepaid-Angebote ohne Vertragsbindung. Insofern hat schon heute jeder Verbraucher die Wahl, ob er sich – unter Abwägung der jeweiligen Vor- und Nachteile – 24, 12 oder noch weniger Monate bindet, oder einen Prepaid-Tarif wählen möchte. Der Umstand, dass sich besonders viele Verbraucher für Laufzeitverträge mit einer 24-monatigen Bindung entscheiden, zeigt, dass diese Angebote sehr attraktiv sind, und Verbraucherinnen und Verbraucher die Kontinuität der Versorgung schätzen. Die mit dem Vorschlag des BMJV einhergehende Einschränkung der Wahlfreiheit der Verbraucher ist abzulehnen und würde sich höchst wahrscheinlich sogar zu deren Lasten hinsichtlich künftiger Angebote auswirken.

Im Kodex wird für den Telekommunikationssektor eine 24-monatige Mindestvertragslaufzeit als Standard normiert. So ist in Art. 105 Abs. 1 S. 1 Kodex vorgeschrieben, dass Verbraucherverträge eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten nicht überschreiten dürfen. Das für die Verbraucherschutzvorschriften federführende BMWi hat in den Eckpunkten für die TKG-Novelle bereits angekündigt, dies auch so in die TKG-Novelle übernehmen zu wollen.

Zudem sind Verträge im TK-Sektor nach dem neuen EU-Rechtsrahmen zukünftig nach einer automatischen Verlängerung mit einer Kündigungsfrist von nur einem Monat jederzeit kündbar (Art. 105 Abs. 3 S. 1 Kodex). Es existieren also bereits spezifische Regelungen, die den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen im Telekommunikationsbereich gerecht werden.

Die Erforderlichkeit strengerer Regelungen ist nicht erkennbar. Es existieren heterogene Angebote im Markt und Verbraucher entscheiden sich häufig für 24-monatige Verträge. Das BMJV hat nicht dargelegt (z. B. durch Markterhebungen), weshalb ein besonderer Handlungsbedarf besteht. Tatsächlich wünschen sich viele Verbraucherinnen und Verbraucher langfristige Verträge, die ihnen die Sicherheit einer verlässlichen Versorgung bieten. Denn auch der TK-Anbieter bindet sich über die Laufzeit des Vertrages das Angebot dauerhaft aufrecht zu erhalten.

Vor dem Hintergrund der verschiedenen hier aufgeführten Argumente bitten wir Sie, von einer Verkürzung der Vertragslaufzeit auf 12 Monate für die Telekommunikationsbranche Abstand zu nehmen.

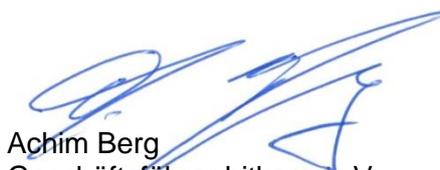
In Ziffer I der BMJV-Eckpunkte wird zudem vorgeschlagen, für Energielieferanten die Wirksamkeit von telefonisch geschlossenen Verträgen von einer späteren Bestätigung in Textform abhängig zu machen. Hier wird ebenfalls erwogen, eine solche Regelung gegebenenfalls für den Telekommunikationsbereich fortzuschreiben. Wir halten diese Beschränkung der Vertragsfreiheit sowohl aus rechtssystematischen Gründen als auch angesichts des bestehenden Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen nach § 312g BGB für bedenklich. Darüber hinaus würde eine solche Regelung zu erheblicher Unsicherheit für die Unternehmen führen.

Selbstverständlich stehen wir – wie in den BMJV-Eckpunkten in Aussicht gestellt – zu den von uns adressierten Punkten und den weiteren Vorhaben aus den Eckpunkten des BMJV jederzeit gerne zu Gesprächen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



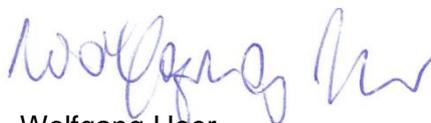
Dr. Andrea Huber  
Geschäftsführerin ANGA e. V.



Achim Berg  
Geschäftsführer bitkom e. V.



Stephan Albers  
Geschäftsführer BREKO e. V.



Wolfgang Heer  
Geschäftsführer BUGLAS e. V.



Alexander Rabe  
Geschäftsführer eco e. V.



Jürgen Grütner  
Geschäftsführer VATM e. V.

09.04.2019

---

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2404 7739-0, Fax: 030 / 2404 7739-9, E-Mail: info@anga.de

Bitkom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V., Albrechtstraße 10, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 27576-0, Fax: 030 / 27576-400, E-Mail: bitkom@bitkom.org

BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e. V., Invalidenstraße 91, 10115 Berlin  
Tel.: 030 / 58580-415, Fax: 030 / 58580-412, E-Mail: breko@brekoverband.de

BUGLAS Bundesverband Glasfaseranschluss e. V., Eduard-Pflüger-Straße 58, 53113 Bonn  
Tel.: 0228 / 909045-0, Fax: 0228 / 909045-88, E-Mail: info@buglas.de

eco Verband der Internetwirtschaft e. V., Französische Straße 48, 10117 Berlin  
Tel.: 030 / 2021567-0, Fax: 030 / 2021567-11, E-Mail: berlin@eco.de

VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Alexanderstraße 3, 10117 10178 Berlin  
Tel.: 030 / 505615-38, Fax: 030 / 505615-39, E-Mail: vatm@vatm.de